

Fristlose Kündigung der Geschäftsführerin: War der Vorstand beschlussfähig?

Ein Verein beschäftigte eine Geschäftsführerin (GF). Zwischen ihr und dem Vereinspräsidium entstanden erhebliche Differenzen, in deren Folge die GF versuchte, mit unlauteren Mitteln die Abwahl des Präsidiums zu erreichen. Als dies offenbar wurde, sprach der Verein - vertreten durch Präsident und Vizepräsident - ihr gegenüber eine fristlose Kündigung aus. Dagegen erhob die GF Klage. So kam es, dass sich schließlich das Bundesarbeitsgericht (BA) mit Vereinsrecht befassen musste (Urteil vom 01.06.2017 – 6 AZR 720/15).

Die arbeitsrechtliche Seite der Angelegenheit war schnell geklärt: Die GF hatte sich nach Auffassung des BA grob illoyal gegenüber ihren Vorgesetzten verhalten. Ihre konfliktorientierte Vorgehensweise unter Inkaufnahme erheblicher vereinsinterner Spannungen habe eine weitere vertrauliche Zusammenarbeit mit dem Präsidium unmöglich gemacht. Diese Pflichtverletzung sei so schwerwiegend, dass eine fristlose Kündigung sogar ohne vorherige Abmahnung möglich sei.

Allerdings stellten sich zusätzlich Fragen vereinsrechtlicher Art. Insbesondere vertrat die GF die Auffassung, dass Präsidium sei nur unvollständig besetzt und damit beschlussunfähig gewesen, als es den Ausspruch der Kündigung beschlossen hatte. Außerdem sei es nicht zuständig gewesen. Zur Klärung dieser Probleme ist in erster Linie die Vereinssatzung maßgeblich. Demnach bestand das Präsidium aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister und war zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins. Zudem war es Vertretungsvorstand: Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertraten gemeinsam den Verein. Daneben verfügte der Verein über einen „Vorstand“, in dem die Präsidiumsmitglieder sowie der Schriftführer und bis zu zehn Beisitzer Platz fanden. Das BAG gelangte zu der Auffassung, dass das Präsidium der eigentliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sei, auch wenn die Satzung diese Bezeichnung für ein anderes Gremium verwende, dem jedoch die Vertretung des Vereins nicht zustehe. Ein Gremium ohne Vertretungsmacht könne kein Vorstand im rechtlichen Sinne sein. Demnach war das Präsidium für den Beschluss über die Kündigung und deren Ausspruch gegenüber der GF zuständig. Allerdings waren bei Beschlussfassung nur drei von fünf Präsidiumsmitgliedern noch im Amt. Dies, so das BAG, habe jedoch ausgereicht. Ein Verein könne zur Sicherung seiner Handlungsfähigkeit in der Satzung Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Vorstands treffen. Vorliegend sagte die Satzung: „Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“ Nach Ansicht des BAG spielt es nach diesem Wortlaut keine Rolle, aus welchem Grund ein Mitglied fehlt, ob also das Amt dauerhaft vakant ist (etwa wegen Rücktritts) oder ein Mitglied vorübergehend wegen Krankheit oder Urlaub verhindert ist. Somit konnte hier das Präsidium mit drei anwesenden Mitgliedern den Ausspruch der Kündigung beschließen. Auch die satzungsgemäß dem Präsidium eingeräumte Befugnis, sich im Falle der Nichtbesetzung von Ämtern selbst zu ergänzen (Kooptation), ändert laut BAG an diesem Ergebnis nichts. Dies sei keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit, die das Präsidium nach freiem Ermessen nutzen könne oder nicht.

Die Moral aus der Geschichte: Jedem Verein ist zu raten, Regelungen zur Beschlussfähigkeit in die Satzung aufzunehmen. Auch sollte die Satzung genau bezeichnen, welches Gremium Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de